

Oliver Huizinga

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Teutonenstraße 1
65187 Wiesbaden

Vorab per E-Mail: veterinaeramt@wiesbaden.de

25. Mai 2020

Betreff: Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) – hier: Widerspruch
Geschäftszeichen: 20200427 VIG 19673

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 27. April 2020

Widerspruch

ein.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Zwar geben Sie meinem Antrag auf Informationszugang dem Wortlaut nach zunächst statt. Sie schreiben, sie hätten sich zur Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden. Sodann kündigen Sie jedoch an, lediglich die zusammengefassten Informationen der letzten beiden Kontrollberichte zu übersenden. Dies entspricht weder meinem Antrag noch meinem Anspruch gem. § 2 Abs. 1 VIG.

1.

Ich habe betreffend der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im HOTEL NASSAUER HOF, Abteilung Orangerie, ausdrücklich folgenden Antrag gestellt:

„Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Diesen Antrag habe ich durch nachstehende Erklärung präzisiert:

„Unter Beanstandungen verstehe ich unzulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Ich beantragte also wörtlich die vollständigen Informationen, keine Zusammenfassung.

2.

Dem Antrag entspricht auch der umfassend gewährte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG.

a.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Zugang

„zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

a) *des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,*

b) *der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,*

c) *unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze*

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.“

Der umfassend gewährte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG wurde im Sommer 2019 mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2019 (BVerwG, 7 C 29.17) gestärkt. Das Verbraucherinformationsgesetz bezwecke einen Informationszugang, um Einzelpersonen zu Sachwaltern des Allgemeininteresses zu machen. Gemäß dem gesetzgeberischen Leitbild des mündigen Verbrauchers sollen die bei der Behörde vorhandenen Informationen grundsätzlich ungefiltert zugänglich gemacht werden (BVerwG a.a.O., mit Verweis auf: BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 - BVERWG Aktenzeichen 7B2214 7 B 22.14 - Buchholz 404.1 VIG Nr. 1 Rn. 10 sowie BT-Drs. 16/5404 S. 7; vgl. auch Heinicke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand November 2018, § 2 VIG Rn. ZIPRATHKOLMR 2018 VIG § 2 Randnummer 7; Rossi, in: Gersdorf/Paal, BeckOK, Informations- und Medienrecht, Stand Mai 2019, § VIG § 2 VIG Rn. 5).

Auf diese Grundsatzentscheidung folgten mehrere Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren festgestellt haben, dass die Entscheidung der Behörde, dem Antragsteller die beantragten Informationen herauszugeben, auch bei über „Topf Secret“ gestellten Anträgen offensichtlich rechtmäßig ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, 10 S 1891/19, 10 S 2077/19, 10 S 2078/19, 10 S 2614/19, 10 S 2647/19, 10 S 2685/19 und 10 S 2687/19; OVG NRW, 15 B 1000/19 und 15 B 814/19; Niedersächsisches OVG, 2 ME 707/19; Bayerischer VGH, 5 CS 19.2087).

Bei den begehrten Kontrollberichten, in denen die Beanstandungen dokumentiert sind, handelt es sich um Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG (VG München, Beschluss vom 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346, juris Rn. 52; VG Dresden, Beschlüsse vom 3. September 2019 und 13. September 2019, 6 L 545/19 – 6 L 622/19).

Dies bestätigt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15.4.2020 (Az: 5 CS 19.2087), der einen Anspruch auf folgende Informationen bejaht hat:

„Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin (...) waren und sind die Kontrollberichte dergestalt strukturiert, dass die vorgefundenen Mängel zunächst in tatsächlicher Hinsicht beschrieben und sodann rechtlich bewertet, d.h. als normbezogene objektive Verstöße bzw. Nichtverstöße qualifiziert werden (...). Auch in den ursprünglich verwendeten Kontrollberichten wurden dabei die einschlägigen Rechtsnormen bereits benannt (...). Die Mängelfeststellung ist zugleich mit der Aufforderung zur Behebung der Verstöße verbunden, was sich an der Zeile „Behebung“ bei

den Detailfeststellungen, am Gesamtergebnis sowie an der abschließend dokumentierten Maßnahme und deren Status erkennen lässt. Diese Vorgehensweise macht deutlich, dass aus Sicht der Antragsgegnerin eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfolgt ist, die eine aktenkundig festgestellte Normabweichung begründet. Die zur Herausgabe an die VIGAntragsteller bestimmte Fassung der Kontrollberichte unterscheidet sich von der intern verwendeten Fassung dadurch, dass sie auf festgestellte nicht zulässige Abweichungen reduziert und um die personenbezogenen Daten, etwa den Namen des Lebensmittelkontrolleurs, bereinigt ist.“

b.

Darüber hinaus ergibt sich der Informationsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG.

Hiernach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

„Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen“

Hierzu zählen auch solche Daten, die die routinemäßigen Betriebskontrollen oder Probenahmen, einschließlich der Analysen und Untersuchungen der Proben, betreffen, insbesondere deren Ergebnisse (OVG Münster, Urteile vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 und 8 A 655/12, juris Rn. 127 bzw. 157; OVG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2016 – 13 A 846/15, juris Rn. 109).

Da es vorliegend um Ergebnisse von Betriebskontrollen geht, bei denen es sich um Überwachungsmaßnahmen im Sinne der oben genannten Vorschrift handelt, stützt sich der Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte auch auf diese Vorschrift.

3.

Weder mein Antrag noch die dargestellte Rechtsprechung rechtfertigen es, mir lediglich eine Zusammenfassung der beantragten Informationen zu übersenden. Sollten die streitgegenständlichen Kontrollberichte Informationen enthalten, auf die ich keinen Anspruch gem. § 2 Abs. 1 VIG habe, so sind diese zu schwärzen. Auch durch eine Auflistung der vorgefundenen Beanstandungen und ggf. deren Einordnung, würden Sie meinem Anspruch entsprechen.

Mit dem, was Sie mir mit Schreiben vom 18.5.2020 haben zukommen lassen, werden Sie meinem Anspruch jedoch unter keinem Gesichtspunkt gerecht. Bei den Hinweisen „mittelgradige Hygienemängel“ oder „geringgradige Baumängel“ handelt es sich allenfalls um eine Einteilung der vorgefundenen Verstöße.

4.

Mit Ihrer Vorgehensweise verkürzen Sie meinen Anspruch in unzulässiger Weise. Der angegriffene Bescheid ist somit rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Dem Widerspruch ist unverzüglich abzuhelpen und die beantragten – vollständigen - Informationen an mich zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature of Oliver Huizinga.

Oliver Huizinga